

Erneute Schlappe für die Kammern vor dem BVerwG

Sportler kennen die Erfahrung, dass Erfolg weitere Erfolge nach sich zieht und Misserfolge meist dazu führen, dass sich dann selbst einfachste Dinge schwierig gestalten. So ähnlich dürfte die Gefühlslage inzwischen bei den obersten Kammerrepräsentanten in Deutschland sein. Mitte Dezember erklärte ihnen das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)**, dass ihre Wirtschaftspläne der gerichtlichen Kontrolle unterliegen und mitgliederfreundlich aufzustellen sind, insbesondere keine überhöhten Rückstellungen gebildet werden dürfen (vgl. Mi 6/16). Während viele Kammerpräsidien noch damit beschäftigt sein dürften, wie sie diese Vorgaben in ihrer Kammer umsetzen müssen, verschickte das BVerwG am 23. März eine Pressemitteilung mit folgender Überschrift: *„Kammermitglied kann Austritt seiner IHK aus dem Dachverband verlangen, wenn dieser sich allgemeinpolitisch betätigt“*.

Was für Außenstehende vielleicht etwas nüchtern und unspektakulär daherkommt, ist eine weitere schwere Niederlage für das Selbstverständnis vieler Kammerfunktionäre. Spektakulär ist dabei weniger die Feststellung als solche, denn die ist eine klare Folge der rechtlichen Bestimmungen, spektakulär ist, dass es zu dem Verfahren gekommen ist und das BVerwG erst gar keine Anstalten unternommen hat, nach

eventuellen juristisch spitzfindigen Alternativlösungen zu suchen. Vielmehr heißt es in der Pressemitteilung ganz lapidar: *„Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass einem Gewerbebetrieb, der gesetzliches Mitglied einer Industrie- und Handelskammer ist, gegen seine Kammer ein Anspruch auf Austritt aus dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK e.V.) zustehen kann, wenn dieser sich außerhalb des den Kammern gezogenen Kompetenzrahmens betätigt, namentlich Stellungnahmen zu allgemeinpolitischen Themen abgibt.“*

Viele Zwangsmitglieder ärgern sich häufig darüber, was ihre Kammer oder deren Spitzenverband der DIHK vermeintlich auch in ihrem Namen so alles erklärt. Gerade wegen dieser besonderen Konstellation, dass Unternehmen zwangsweise einer solchen Vereinigung angehören müssen, ist deren Äußerungsbefugnis auf die Bereiche beschränkt, die dem Gesamtinteresse der Wirtschaft entsprechen. Im konkreten Fall hatte sich ein Unternehmen der Windenergiebranche aus Münster unter anderem über einseitige Äußerungen des (früheren) Präsidenten des DIHK zu Fragen der Umwelt- und Klimapolitik geärgert. Er forderte deshalb seine Kammer, die IHK Nord Westfalen, zum Austritt aus dem DIHK auf, weil dessen Tätigkeit den ge-

setzlichen Kompetenzrahmen der Kammern überschreite. Erwartungsgemäß weigerte sich die IHK, dies zu tun. So kam es zum Prozess, der in den ersten beiden Instanzen für den Kläger ohne Erfolg blieb. Erst das BVerwG entschied, was es im Hinblick auf örtliche Kammern bereits 2010 entschieden hatte (vgl. Mi 2/16): Zwangskooperationen dürfen sich wegen der damit verbundenen Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit nur in dem Rahmen äußern, *„den das Gesetz der Kammer zieht“*. Und der ist deutlich enger als die Kammern ihn interpretieren. Das BVerwG gesteht den Kammern zu, *„das Gesamtinteresse der ihr angehörenden Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, namentlich die Behörden durch Vorschläge, Gutachten und Berichte zu unterstützen und zu beraten“*. Da die Interessen der Gewerbetreibenden auch durch überregionale Fragen berührt würden, dürften *„die Kammern sich zu einem Dachverband wie dem DIHK zusammenschließen, um ihre Belange gegenüber den Ländern, dem Bund oder der Europäischen Union zu vertreten“*. Aber auch dies setze wiederum voraus, *„dass der DIHK sich seinerseits innerhalb des den Kammern gesetzlich gezogenen Kompetenzrahmens bewegt. Äußert der DIHK sich demgegenüber auch zu allgemeinpolitischen oder zu sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Themen, so darf keine Kammer dies dulden. Dasselbe gilt, wenn der DIHK die Interessen der Kammern einseitig oder unvollständig repräsentiert, namentlich beachtliche Minderheitspositionen übergeht, oder wenn die Art und Weise seiner Äußerungen den Charakter sachlicher Politikberatung verlässt und die Gebote der Sachlichkeit und Objektivität missachtet.“*

rade. Dafür spricht schon die Reaktion des DIHK auf die Entscheidung. Hauptgeschäftsführer **Martin Wansleben** teilt schriftlich dazu mit: *„Das Gericht stellt fest, dass Dachverbände in den für ihre öffentlich-rechtlichen Mitglieder gelten den Grenzen agieren müssen. Diese Position hat der DIHK immer geteilt und nimmt sie ernst. Das BVerwG bestätigt zudem ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft von IHKs im DIHK auf der Basis der aktuellen DIHK-Satzung. Das Gericht hat sich in der Verhandlung kritisch mit einzelnen Aussagen des DIHK aus früheren Jahren (2004 bis 2013) auseinandergesetzt. Der DIHK wird prüfen, wie er in seiner Sat-*



Martin Wansleben
© DIHK/Thomas Kierok

zung die Hinweise des Gerichtes aus der mündlichen Verhandlung in Übereinstimmung mit dem Selbstverwaltungsrecht der IHKs und auf der Basis des IHKG aufnehmen kann. Das wird erfolgen, nachdem die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen.“

Falls Wansleben damit suggerieren will, es habe solche Verstöße nach 2013 nicht mehr gegeben, dürfte das einer gerichtlichen Überprüfung kaum standhalten. Die Beschränkung auf Verstöße bis 2013 ist schlicht prozessualen Gegebenheiten geschuldet. Es reicht, sich einfach die aktuellen Veröffentlichungen des DIHK anzusehen. Unter dem Datum 21.03.2016 findet sich etwa folgender Text: *„Der vom Bundes-*

Im konkreten Fall habe der Kläger zahlreiche Kompetenzüberschreitungen aus den Jahren 2004 bis 2013 nachgewiesen. Ob die IHK Nord Westfalen nun tatsächlich die DIHK Mitgliedschaft kündigen muss, hat das BVerwG nicht entschieden, weil die Vorinstanz, das OVG Münster, bisher nicht geklärt hat, „ob auch künftig eine Wiederholung derartiger Äußerungen droht“. Denkbar ist natürlich, dass sich die DIHK-Vertreter zukünftig mäßigen, aber wahrscheinlich ist es nicht ge-

Hamburgs Politiker scheuen Kontrolle der Handelskammer

Anfang April hatten wir darüber berichtet, wie die Landwirtschaftsministerien als Aufsichtsbehörden auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts reagieren, dass die Kammern rechtswidrige Vermögensbildungen nicht nur zu unterlassen, sondern bestehende auch zu korrigieren haben. Von allen Aufsichtsbehörden zeigte sich die Wirtschaftsbehörde Hamburg am wenigsten motiviert, dies zu kontrollieren. Wir hatten vermutet, dies könne damit zusammenhängen, dass Chef der Hamburger Wirtschaftsbehörde der frühere Präses eben jener Handelskammer Hamburg ist (vgl. Mi 7/16). Deshalb haben wir bei den Fraktionen in der Hamburger Bürgerschaft unter Hinweis auf die personelle Verquickung und die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg, das der Handelskammer eine rechtswidrige Vermögensbildung in den Jahren 2010 und 2013 attestiert hat, nachgefragt, wie sie das praktisch nicht vorhandene Aufsichtsverhalten der Wirtschaftsbehörde bewerten. Um das

umweltministerium initiierte 'Dialogprozess' zum Klimaschutzplan 2050 hat nach Einschätzung der deutschen Wirtschaft 'deutlich erkennbare Defizite', wie die Spitzenverbände jetzt in einem Brandbrief an Ministerin Barbara Hendricks kritisiert.“ Unabhängig davon, wie man in der Sache zum Klimaschutzplan 2050 steht – markt intern ist bekanntermaßen ein deutlicher Kritiker der übers Knie gebrochenen Energiewende –, ein „Brandbrief“ ist gerade keine „sachliche Politikberatung“, wie sie das Bundesverwaltungsgericht fordert!

Ergebnis vorwegzunehmen: Jedenfalls nicht als Auftrag, ihrerseits aktiv zu werden.

Für die CDU-Fraktion steht es zwar „außer Frage, dass die Rücklagenbildung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen muss. Auch sehen wir die Aufsichtsbehörden – so auch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg – in der Pflicht, die Kammern auf das Urteil hinzuweisen und darauf hinzuwirken, sich dazu einzulassen“. Doch unmittelbare Konsequenzen will die CDU-Fraktion nicht daraus ziehen: „Es sollte jedoch sowohl den Aufsichtsbehörden als auch den Kammern vor dem Hintergrund der weitreichenden aktuellen Rechtsprechung die Möglichkeit eingeräumt werden, das Urteil auszuwerten und zu prüfen, welche Änderungen sich daraus ergeben. Die CDU-Fraktion wird zu gegebener Zeit fragen, ob die Aufsichtsbehörde ihrem Prüfauftrag ausreichend nachgekommen ist.“ Das werden wir dann auch gerne bei der CDU-Fraktion tun.

Die SPD-Fraktion, die in Hamburg mit den Grünen die Regierungskoalition stellt, reagiert noch zurückhaltender und setzt ebenfalls auf den Faktor Zeit sowie die Selbstverantwortung der Kammer. Hansjörg Schmidt, wirtschaftspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion, lässt uns wissen: „Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es sich um ein erstinstanzliches Urteil (soweit es um die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg geht, Anm. d. Red.) handelt und die Handelskammer nach eigenen Aussagen derzeit das Urteil auswertet und juristische Reaktionsmöglichkeiten prüft. Die strittige Frage der Rücklagenbildung basiert auf einem Beschluss des Plenums der Handelskammer. Hier muss jetzt der weitere Verlauf des rechtlichen Verfahrens abgewartet werden. Und von diesem Ergebnis werden dann auch eventuelle aufsichtliche Maßnahmen vonseiten der zuständigen Behörde abhängen.“

Und die FDP? Was sagen die Liberalen, die doch sonst gerne die Freiheit des Einzelnen betonen, aber in der Vergangenheit

auch immer die Pflichtmitgliedschaft in Kammern verteidigt haben, zu dieser praktisch nicht vorhandenen Kontrolle? Katja Suding, die Fraktionsvorsitzende mit Berliner Ambitionen, erklärt uns: „Die Kammern sollten stets transparent darlegen können, dass sie mit den Beiträgen ihrer Mitglieder nachhaltig und effizient umgehen – auch im eigenen Interesse. Die Mitgliedsbeiträge dienen in allererster Linie der Erledigung der spezifischen Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer. Rücklagen sind deshalb nur dann zulässig, wenn sie zweckgebunden und klar zuzuordnen sind. Sollte es bei einzelnen Positionen Klärungsbedarf geben, sollten diese gerichtlich begutachtet werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.“

Die AfD, die Linke sowie die Grünen haben erst gar nicht geantwortet. Das dürfte die Bereitschaft der Handelskammer, ihr Verhalten zu ändern, nicht gerade befördern. In Hamburg Pflichtmitglied zu sein, ist ein wahrhaft schweres Los ...